Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes gem. § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön

1-1

Gemäß § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 01.01.2021 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen, dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung und dem Landesverband Nordwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 22.07.2020 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt ab 1. Beförderungskilometer EUR:
RTW	962,84	-
KTW	70,66	1,31
KTW-Fernfahrten	70,66	2,00
NEF	504,12	-

- (2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.
- (3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km.
- (4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 4 Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2021. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2020 und ist öffentlich bekannt zu machen.